

10.10.91

Wi - K**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Sechste Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung**A. Zielsetzung**

Entsprechend der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung sollen einige der in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe zusammengefaßt, getrennt oder für sie neue Bezeichnungen festgesetzt werden.

B. Lösung

Die Gewerbe "Bandagisten" und "Orthopädiemechaniker" werden zusammengefaßt. Das Gewerbe "Drechsler (Elfenbeinschnitzer)" wird in die Gewerbe "Drechsler (Elfenbeinschnitzer)" und "Holzspielzeugmacher", das Gewerbe "Geigenbauer" wird in die Gewerbe "Geigenbauer" und "Bogenmacher" und das Gewerbe "Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure" in die Gewerbe "Edelsteinschleifer" und "Edelsteingraveure" getrennt. Für die Gewerbe "Glasschleifer und Glasätzer" und "Vulkaniseure" werden neue Bezeichnungen festgesetzt. Die Gewerbe "Orthopädieschuhmacher" und "Chirurgiemechaniker" werden anderen Gewerbegruppen zugeteilt.

Die Verordnung über verwandte Handwerke wird an die Änderung der Anlage A angepaßt.

605/91

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 605/91

10.10.91

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Sechste Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (422) - 611 04 - Ha 41/91

Bonn, den 10. Oktober 1991

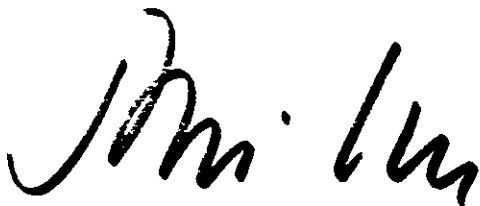
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu
erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Anlage A
zur Handwerksordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Sechste Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung Vom..... 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Anlage A zur Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1, 25), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der II. Gruppe wird wie folgt gefaßt:
"II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe".
2. Nach Nummer 18 wird als neue Nummer 19 eingefügt:
"19 Chirurgiemechaniker".
3. Nach Nummer 59 wird als neue Nummer 59a eingefügt:
"59a Holzspielzeugmacher".
4. Nummer 78 wird gestrichen.
5. Die Nummern 91 und 92 werden durch folgende neue Nummer 91 ersetzt:
"91 Orthopädiemechaniker".
6. Nummer 93 wird durch folgende neue Nummer 93 ersetzt:
"93 Orthopädieschuhmacher";

605791

7. Die Nummern 101, 105 und 125 werden wie folgt gefaßt:
- a) "101 Glasveredler";
 - b) "105 Edelsteinschleifer";
 - c) "125 Vulkaniseure und Reifenmechaniker".
8. Nach Nummer 105 wird als neue Nummer 105a eingefügt:
"105a Edelsteingraveure".
9. Nach Nummer 119 wird als neue Nummer 119a eingefügt:
"119a Bogenmacher".

Artikel 2

Die Anlage zur Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 und 25 werden gestrichen.
2. Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:
- | Spalte I | Spalte II |
|----------------|-----------------------|
| "7a. Drechsler | Holzspielzeugmacher". |
3. Die Nummern 11, 12 und 16 werden wie folgt gefaßt:
- | Spalte I | Spalte II |
|-----------------------|--|
| a) "11. Glaser | Glasveredler"; |
| b) "12. Glasveredler | Glaser"; |
| c) "16. Holzbildhauer | Steinmetzen und Steinbildhauer;
Holzspielzeugmacher". |
4. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
- | Spalte I | Spalte II |
|---------------------------|----------------------------|
| "16a. Holzspielzeugmacher | Drechsler; Holzbildhauer". |

5. Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 32a eingefügt:

Spalte I

Spalte II

"32a. Tischler

Holzspielzeugmacher".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

B e g r ü n d u n g

Allgemeines

Nach § 1 Abs. 3 Handwerksordnung ist der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A zur Handwerksordnung dadurch zu ändern, daß er darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfaßt oder trennt, Bezeichnungen für sie festsetzt oder die Gewerbegruppen aufteilt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert, daß die Gewerbe "Bandagisten" und "Orthopädiemechaniker" zusammengefaßt werden. Das Gewerbe "Drechsler (Elfenbeinschnitzer)" wird in die Gewerbe "Drechsler (Elfenbeinschnitzer)" und "Holzspielzeugmacher", das Gewerbe "Geigenbauer" wird in die Gewerbe "Geigenbauer" und "Bogenmacher" und das Gewerbe "Farbsteinschleifer, Achätschleifer und Schmucksteingraveur" in die Gewerbe "Edelsteinschleifer" und "Edelsteingraveur" getrennt. Für die Gewerbe "Glasschleifer und Glasätzer" und "Vulkaniseure" werden neue Bezeichnungen festgesetzt. Die Gewerbe "Orthopädieschuhmacher" und "Chirurgiemechaniker" werden anderen Gewerbegruppen zugeteilt. Die Gewerbegruppe II wird umbenannt in "Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe".

Die Verordnung über verwandte Handwerke wird an die Änderung der Anlage A angepaßt.

Die vorgesehenen Regelungen bringen für die davon Betroffenen keine zusätzlichen kostenmäßigen Mehrbelastungen bzw. Entlastungen. Insofern sind davon auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Gewerbegruppe II der Anlage A (Gruppe der Metallgewerbe) soll die Bezeichnung "Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe" erhalten. In der Gruppe Metall bilden die Elektrohandwerke eine eigene, wichtige Gruppierung. Sie sollen daher auch im Gruppennamen in Erscheinung treten.

Zu Nummer 2:

Das Chirurgiemechaniker-Handwerk ist ein typischer Beruf im Bereich der Feinwerktechnik, der sich mit zahlreichen Verfahren des Umformens, Trennens, Fügens und der Oberflächenveredlung befaßt. Hauptsächlich verwendete Werkstoffe sind Stahl und Edelmetalle. Dieses Handwerk, das bisher in der Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe aufgeführt war, soll deshalb der Gruppe der Metallgewerbe als neue Nummer 19 zugeteilt werden.

Zu Nummer 3:

Der Holzspielzeugmacher ist ein Gewerbe, das traditionell seit 200 Jahren handwerklich ausgeübt wird. In der bis 1945 geltenden Liste der Handwerke war dieses Handwerk als "Spielzeughersteller" aufgeführt. In der mit Erlaß der Handwerksordnung von 1953 geltenden Anlage A ist dieses Gewerbe nicht mehr als Handwerk aufgeführt. Das war auch nicht erforderlich, weil mit der Teilung Deutschlands der im wesentlichen auf Sachsen konzentrierte Bereich des Spielzeugherstellerhandwerks mit hohen Marktanteilen wirtschaftlich und politisch abgetrennt worden war. Ein wirtschaftliches Bedürfnis, den Holzspielzeugmacher weiterhin als eigenständiges Handwerk auszuweisen, war damit nicht mehr gegeben, zumal Einvernehmen bestand, daß die Herstellung von Holzspielzeug eine wesentliche und prägende Tätigkeit insbesondere des Drechslerhandwerks war, aber auch der Holzbildhauer und der Tischler in der handwerklichen Fertigung von Holzspielzeugen tätig sind. In der ehemaligen DDR war dieses Handwerk bis zur

Wiedervereinigung als eigenständiges Handwerk erhalten geblieben. Die Wiederherstellung der Deutschen Einheit hat zu der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung geführt, daß im Gebiet der Bundesrepublik neben dem Drechsler der Spielzeugmacher wieder als eigenständiges handwerkliches Gewerbe tätig ist. Aufgrund dieser Entwicklung wird der Holzspielzeugmacher vom Drechsler abgetrennt und wieder als selbständiges Handwerk ausgewiesen. Die mit dem Einigungsvertrag auch hinsichtlich des Verzeichnisses der Handwerke angestrebte Rechtsvereinheitlichung steht dem nicht entgegen. Ziel des Einigungsvertrages war es, auch in den neuen Bundesländern nur diejenigen Tätigkeiten von handwerksrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen abhängig zu machen, für die auch im bisherigen Bundesgebiet der große Befähigungsnachweis gefordert wird; der Geltungsbereich des großen Befähigungsnachweises sollte nicht ausgedehnt werden. Bezweckt war jedoch nicht, die Möglichkeiten des § 1 Abs. 3 HwO einzuschränken. Vorbehaltsbereiche von Handwerken, wie sie ohnehin nach der geltenden Anlage A bestehen, können deshalb durch Verordnung entsprechend der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung neu geordnet und zugeteilt werden. Tätigkeiten, die zwar nach bisherigem Recht der DDR den großen Befähigungsnachweis erfordern, nicht aber nach der geltenden Handwerksordnung, können nicht durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 HwO als Handwerk ausgewiesen oder anderen Handwerken als wesentliche Tätigkeit zugewiesen werden.

Zu Nummer 4:

Der Orthopädieschuhmacher soll aus der Gewerbegruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe der Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe unter lfd. Nr. 93 (bisher Chirurgiemechaniker) zugeordnet werden, in der sich auch die übrigen sog. Gesundheitshandwerke finden. Die Umgruppierung hat keine Auswirkungen auf den Aufgabenbereich dieses oder anderer Handwerke.

Zu Nummer 5:

Die "Bandagisten" und "Orthopädiemechaniker" haben weitgehend übereinstimmende Berufsbilder. Eine Zusammenlegung dieser zusammengewachsenen Berufe unter der einheitlichen Bezeichnung "Orthopädiemechaniker" ist somit sachlich gerechtfertigt.

Zu Nummer 6:

Vgl. zu Nummer 4

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a):

Die neue Ausbildungsordnung für den Beruf "Glasschleifer und Glasätzer" vom 13.12.1989 sieht eine Ausbildung in den Fachrichtungen Schliff, Gravur und Flächenveredlung vor. Da sich der Aufgabenschwerpunkt des Berufs auf die Veredlung von Glas verlagert hat, sollte diesem Handwerk auch eine treffendere Bezeichnung "Glasveredler" verliehen werden. Hierdurch werden allerdings Tätigkeiten, die bisher nicht die Meisterprüfung erforderten, nicht zu wesentlichen Tätigkeiten des Glasveredlers.

Zu Buchstabe b):

Die bisherige Unterscheidung des Berufs "Farbsteinschleifer, Achat schleifer und Schmucksteingraveure" nach Steinarten (Farbsteine, Achat) erscheint nach der technischen Entwicklung und dem Wandel der Bearbeitungsmethoden und -verfahren nicht mehr sinnvoll. Die Betriebe haben sich entweder auf das Edelsteinschleifen oder auf die Edelsteingravur spezialisiert. Eine Kombination beider Bereiche gibt es heute weder in der Berufs- noch in der Ausbildungspraxis. Dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden, indem der "Edelsteinschleifer" (Nr. 105) und der "Edelsteingraveur" (Nr. 105 a) gesondert in der Anlage A aufgeführt werden.

Zu Buchstabe c):

Die bisherige Bezeichnung "Vulkaniseure" entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und den fachlichen Inhalten des Berufs. Die Bezeichnung des Handwerks soll daher geändert werden in "Vulkaniseure und Reifenmechaniker".

Mit der neuen Bezeichnung werden Tätigkeiten, die bisher nicht die Meisterprüfung erforderten, nicht zu wesentlichen Tätigkeiten dieses Handwerks.

Zu Nummer 8:

Vgl. Begründung zu Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 9:

Die Herstellung von Bögen für Streichinstrumente erfordert spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einem Geigenbauerbetrieb nicht vermittelt werden können. Die einzelnen betrieblichen Planungs- und Produktionsabläufe erfordern von einem Bogenmacher Fertigkeiten und Kenntnisse, die er nur in einer spezifischen mehrjährigen handwerklichen Ausbildung erwerben kann.

Die Betriebe haben sich schon seit langem entweder auf den Geigenbau oder Bogenbau spezialisiert. Daher soll der Bogenmacher vom Geigenbauerhandwerk getrennt und unter der Nr. 119 a der Anlage A als eigenständiges Vollhandwerk aufgeführt werden.

Zu Artikel 2

Die Verordnung über verwandte Handwerke ist an die vorgesehenen Änderungen der Anlage A anzupassen.

Eine Verwandtschaft zwischen den Bandagisten und Orthopädiemechanikern erübrigt sich, nachdem beide Berufe zusammengefaßt worden sind.

Statt des "Glasschleifers und Glasätzers" ist in den Nummern 11 und 12 des Verzeichnisses der verwandten Handwerke die neue Bezeichnung "Glasveredler" zu verwenden.

Im Hinblick auf die Verselbständigung des Holzspielzeugmacherhandwerks werden die Verwandtschaften zum Drechsler, Holzbildhauer und Tischler geregelt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Die Änderungen sollen zum 01.01.1992 in Kraft treten.

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerks-
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5

In Artikel 1 Nr. 5 ist die neue Nummer 91 wie folgt zu fassen:

"91 Orthopädiemechaniker und Bandagisten"

Begründung:

Der Traditionsberuf des Bandagisten ist und bleibt aktuell. Bei einer Streichung in der Positivliste ist zu befürchten, daß dieses prosperierende Handwerk aus der Sicht des Nachwuchses an Interesse verliert.

2. Zu Artikel 2 Nrn. 2 und 4

In Artikel 2 Nr. 2 ist
in Nummer 7a
und
in Artikel 2 Nr. 4 in Nummer 16a
jeweils das Wort
"Drechsler"
durch die Worte
"Drechsler (Elfenbeinschnitzer)"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung, da versehentlich die
Bezeichnung dieses Handwerks nicht vollständig
in die neue Regelung aufgenommen worden ist.